

Pressekonferenz der Überwachungskommission und der Prüfungskommission
am 06. Dezember 2017

Vorstellung des Jahresberichts

**von Überwachungskommission und Prüfungskommission gem.
§ 11 und § 12 Transplantationsgesetz**

Statement der

Vorsitzenden der Prüfungskommission

Vors. Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder

(es gilt das gesprochene Wort)

**Pressekonferenz der Prüfungskommission und der
Überwachungskommission am 06. Dezember 2017**

**STATEMENT DER VORSITZENDEN DER PRÜFUNGSKOMMISSION
–Vorsitzende Richterin am Kammergericht i. R. Anne-Gret Rinder**

- Seit Dezember 2016 haben die Kommissionen von den derzeit zugelassenen 128 Transplantationsprogrammen der 46 Transplantationszentren 59 Transplantationsprogramme auf Basis der Krankenakten von 1.991 Empfängern postmortal gespendeter Organe überprüft bzw. abgeschlossen, und zwar
 - 13 HerzTPxProgramme,
 - 6 LungenTPxProgramme,
 - 12 LeberTPxProgramme,
 - 17 NierenTPxProgramme und
 - 11 PankreasTPxProgramme.

- Von diesen Prüfungen erfolgten 27 vor Ort und 32 im schriftlichen Verfahren. Geprüft wurden im Bereich der Lebertransplantationen Behandlungsfälle aus den Jahren 2012 bis 2015 und bei den Transplantationsprogrammen Herz, Lunge, Niere und Pankreas aus den Jahren 2013 bis 2015.

- Bis zum heutigen Tag konnten die Prüfungen von 46 Transplantationsprogrammen abgeschlossen werden, und zwar
 - das Herztransplantationsprogramm des Deutschen Herzzentrums Berlin, des UK Dresden, des UK Essen, des UK

- Frankfurt/Main, des UK Göttingen, des UK Hannover, des UK Heidelberg, des UK Jena sowie des UK Regensburg.
- das Lungentransplantationsprogramm des Deutschen Herzzentrums Berlin, des UK Essen sowie des UK Münster.
 - das Lebertransplantationsprogramm der Charité Berlin, des UK Essen, des UK Göttingen, des UK Homburg, des UK Jena, des UK Kiel, des UK Köln-Lindenthal, des UK Münster sowie des UK Regensburg.
 - die Nierentransplantationsprogramme des UK Augsburg, der Charité Berlin, des UK Dresden, des UK Düsseldorf, des UK Essen, des UK Frankfurt/Main, des UK Fulda, des UK Hannover, des UK Heidelberg, des UK Homburg, des UK Jena, des UK Lübeck, des UK Marburg, des UK Münster und des UK Regensburg, sowie
 - die Pankreastransplantationsprogramme des UK Dresden, des UK Essen, des UK Frankfurt/Main, des UK Hannover, des UK Heidelberg, des UK Jena, des UK Lübeck, des UK Marburg, des UK Münster sowie des UK Regensburg.
- Die zuständigen Stellen, d. h. die Klinikleitungen, die Landesärztekammern und die zuständigen Landesbehörden, wurden über die Ergebnisse informiert. Die ausführlichen Bewertungen finden Sie in anonymisierter Form in der Anlage unseres heute vorgelegten Berichts.
- In 13 Fällen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen, z. B. sind noch Auskünfte einzuholen, Unterlagen auszuwerten oder Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Nach Abschluss des

Prüfverfahrens werden die Kommissionsberichte umgehend auf der Webseite der BÄK veröffentlicht.

- Prüfgegenstand ist unverändert die Frage, ob bei transplantierten Patienten bei den Anmeldungen zur Warteliste und insbesondere bei den Hochdringlichkeitsanträgen gegenüber Eurotransplant gegen die Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG betreffend die Wartelistenführung und die Organvermittlung zur Transplantation verstoßen wurde, ob insbesondere versucht wurde, durch unrichtige Angaben eine Besserstellung des eigenen Patienten gegenüber den anderen Patienten auf der Warteliste zu erreichen.
- Das Ziel der Prüfungen ist es, etwaige Richtlinienverstöße und ggf. Manipulationen in den Transplantationsabläufen der Transplantationszentren zu erkennen bzw. festzustellen, dass alles korrekt abgelaufen ist.
- Ich möchte nun einen Überblick über die Ergebnisse geben.
- Wie schon gesagt, finden Sie die ausführlichen Bewertungen in anonymisierter Form in der Anlage unseres heute vorgelegten Berichts.
- In den Jahren 2013 bis 2015 wurden in Deutschland insgesamt 6879 postmortal gespendete Organe im Bereich der Herz-, Lungen-, Nieren- und Pankreas-Transplantationsprogramme sowie in den Jahren 2012 bis 2015 3626 postmortal gespendete Lebern transplantiert.
- Generell ist festzustellen, dass wie bereits in den Vorjahren keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass privat versicherte Patienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

- Die Überprüfung der Nieren- und Pankreastransplantationsprogramme hat ergeben, dass in diesem Bereich keinerlei Anhaltspunkte für systematisches Fehlverhalten oder Manipulationen bestehen. Wenn überhaupt, wurden lediglich vereinzelte Dokumentationsfehler festgestellt.
- D. h. im Bereich der Nieren- und Pankreastransplantation ist alles in Ordnung.
- Nach den bisherigen Feststellungen der Kommissionen haben die Zentren auch im Bereich der anderen Organe grundsätzlich richtlinienkonform und korrekt gearbeitet und ihre Patienten ordnungsgemäß bei Eurotransplant gemeldet, d. h. keine falschen Daten gemeldet oder Manipulationen vorgenommen.
- Wir konnten in vielen Zentren erhebliche positive Veränderungen gegenüber der vorangegangenen Prüfperiode feststellen. Die Richtlinien wurden beachtet, die krankenhauses internen Abläufe wurden durch entsprechende SOPs klarer und übersichtlicher gestaltet, und die einzelnen Vorgänge wurden sehr viel sorgfältiger dokumentiert.
- Die Kommissionen mussten bisher lediglich bei den Herztransplantationen im Deutschen Herzzentrum Berlin Richtlinienverstöße sowie bei den Lebertransplantationen im Universitätsklinikum Göttingen und im Universitätsklinikum Essen systematische Richtlinienverstöße und Manipulationen feststellen.
- Bei den Verstößen im Deutschen Herzzentrum Berlin und im Universitätsklinikum Göttingen standen die Verstöße allerdings noch im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Verstößen, die die Kommissionen für den vorangegangenen Prüfzeitraum 2010 bis 2012 bzw. 2010 bis 2011 festgestellt hatten

und die bereits Gegenstand der damaligen Kommissionsberichte waren.

- Überdies hatte das Deutsche Herzzentrum Berlin auf diese Verstöße bereits zu Beginn der Prüfung hingewiesen und sie auf eigene Initiative der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Ministerium gemeldet. Es konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass die systematischen Richtlinienverstöße und Falschmeldungen ab 2014 (Berlin) bzw. 2013 (Göttingen) beendet waren.
- Anders die Situation im Universitätsklinikum Essen. Dort wurden bei dem Lebertransplantationsprogramm Verstöße bei der Anmeldung einer Standard Exception bei Vorliegen eines hepatozellulären Karzinoms (HCC) festgestellt. Auch wurde der Einhaltung der Alkoholabstinenz bei äthyltoxischer Leberzirrhose nicht ausreichend Rechnung getragen. Überdies wurden in erheblichem Umfang Verstöße gegen die Regeln des beschleunigten Vermittlungsverfahrens (sog. Rescue-Allocation) festgestellt.
- Die Richtlinien sehen im beschleunigten Vermittlungsverfahren vor, dass der Empfänger benannt werden soll, der „gegenwärtig am besten geeignet“ ist. Eine derartige Auswahl hat das Zentrum jedoch in der Regel nicht getroffen, sondern innerhalb kürzester Zeit einen Empfänger benannt und das Organ alloziert erhalten. Erst anschließend hat das Zentrum geprüft, ob der zunächst benannte Patient tatsächlich der am besten geeignete Empfänger war. Den zunächst benannten Empfänger hat es gegenüber Eurotransplant zurückgezogen und die Allokation für den anderen Patienten erreicht.

- Auf diese Weise hat das Zentrum sich gegenüber den anderen Zentren, die sich nicht sofort gemeldet, sondern zunächst geprüft haben, ob der jeweilige Patient am besten geeignet war, einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft. So wurden z. B. gegenüber Eurotransplant schwerstkranke und insofern „aussichtsreiche“ Patienten benannt, die aus diversen Gründen jedoch von vornherein für eine Transplantation nicht in Frage kamen. Diese waren bspw. nicht transplantabel oder nicht kurzfristig verfügbar (z. B. war der Patient verreist und hatte das Zentrum hierüber informiert).
- Darüberhinaus hat das Zentrum gegen seine Verpflichtung verstoßen, die Gründe für die Auswahlentscheidung zu dokumentieren.
- Meine Damen und Herren, sehr wichtig für die Kommissionen war in diesem Jahr auch die Entscheidung des BGH vom 28.06.2017 in der Sache eines Göttinger Transplantationsmediziners. Der BGH hat in seiner Entscheidung das Urteil des LG Göttingen, d. h. den Freispruch bestätigt.
- Ich möchte kurz auf die Bedeutung des Urteils für die Prüftätigkeit der Kommissionen eingehen. Auswirkungen auf die Prüftätigkeit kann die Entscheidung des BGH grundsätzlich nur insoweit haben, als sie bindende Feststellungen zur Wirksamkeit der Richtlinien getroffen hat. Diese sind, wie oben erläutert, die Grundlage unserer Prüftätigkeit.
- Der BGH hat in seiner Entscheidung bindend festgestellt, dass die Richtlinienregelung zur Alkoholkarenz in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Richtlinie zur Lebertransplantation

verfassungswidrig und nichtig und deswegen nicht strafrechtsbegründend sei.

- Die Kritik des Senats bezieht sich allerdings auf eine Regelung, die zwar zum Zeitpunkt der angeklagten Regelverstöße gültig war, aber bereits vor zwei Jahren geändert wurde. Bis August 2015 schrieb die Richtlinie eine sechsmonatige Alkoholkarenz als strikte Voraussetzung einer Aufnahme in die Warteliste vor. Seither gilt eine vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigte Neufassung, die eine Ausnahmeregelung vorsieht.
- Die Richtlinien zur Herz-, Herz-Lungen-, Lungen-, Nieren- und Pankreastransplantationen waren nicht Gegenstand des Strafverfahrens. Diese Prüfbereiche werden von der BGH-Entscheidung nicht erfasst. Die Kommissionen legen also ihrer Prüftätigkeit unverändert und uneingeschränkt die jeweils gültigen Richtlinien zur Herz-, Herz-Lungen-, Lungen-, Nieren- und Pankreastransplantation zugrunde.

Ich möchte abschließend noch einmal daran erinnern, dass es bereits seit 2013 strafbewehrt verboten ist, bei der Meldung an Eurotransplant den Gesundheitszustand eines Patienten unrichtig zu erheben oder zu dokumentieren oder einen unrichtigen Gesundheitszustand eines Patienten zu übermitteln, um Patienten zu bevorzugen.

- Damit gebe ich das Wort an die Leiterin der Vertrauensstelle, **Frau Professor Rissing-van Saan.**